

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader und Elif Eralp (LINKE)

vom 25. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

zum Thema:

Zugriff auf private Datenträger durch das Landesamt für Einwanderung (2018-2022)

und **Antwort** vom 08. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jun. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 976

vom 25. Mai 2022

über Zugriff auf private Datenträger durch das Landesamt für Einwanderung (2018 -
2022)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft hat die Ausländerbehörde bzw. das Landesamt für Einwanderung seit dem 1. Januar 2018 nach § 48 Abs. 3 AufenthG Personen dazu aufgefordert, Datenträger vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein könnten? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)
2. In wie vielen dieser Fälle wurden Datenträger tatsächlich ausgewertet?

Zu 1. und 2.:

Jahr	Anzahl Einzug Datenträger	Anzahl Auswertung Datenträger
2018	10	10
2019	2	2
2020	41	40
2021	13	12
gesamt	66	64

Die Differenz zwischen Einzug und Auswertung der Datenträger beruhte 2020 auf dem Umstand, dass ein Betroffener seine Identität offenlegte und eine Auswertung nicht mehr erforderlich war. 2021 war in einem Fall die Auswertung technisch nicht möglich.

3. Welche Arten von Datenträgern wurden ausgewertet? (Bitte jeweils aufschlüsseln, nach Mobiltelefonen, Tablets, Laptops, USB-Sticks etc.)

Zu 3.:

Durch das Landesamt für Einwanderung wurden ausschließlich Mobiltelefone eingezogen und ausgewertet.

4. Wurden Datenträger ausgewertet, zu denen Betroffene keine Zugangsdaten zur Verfügung stellten?
Wenn ja, wie oft?

5. Wie oft und bei welchen Providern wurden dafür Zugangsdaten angefordert?

Zu 4. und 5.:

Das Landesamt für Einwanderung wertete auch Datenträger aus, zu denen die Betroffenen keine Zugangsdaten zur Verfügung stellten. Die Zahl der Fälle ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. In jedem dieser Fälle wurde ein Auskunftsverlangen an den Telekommunikationsdienstleister gestellt, § 48a AufenthG¹. Es wird statistisch nicht erfasst, bei welchem Provider angefragt wird.

Jahr	ohne Zugangsdaten / Provideranfragen
2018	6 ¹
2019	0
2020	17
2021	7

¹ Im Jahr 2018 erfolgte noch keine vollständige statistische Erfassung.

6. Auf welche Weise erfolgt derzeit das Auslesen der Geräte und auf welche Weise wird dabei sichergestellt, dass keine Informationen sichtbar werden, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen?

Zu 6.:

Die Auswertung der Daten erfolgt durch Volljuristinnen und Volljuristen des Landesamts für Einwanderung. Soweit sich hieraus Informationen ergeben, die für die Identitätsklärung genutzt werden können, und nur soweit diese konkreten Informationen nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, werden die Informationen in einem Vermerk notiert.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

7. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle

- a. war das Auslesen der Datenträger notwendig zur eindeutigen Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit der Betroffenen,
- b. führte es zu keinem eindeutigen Ergebnis und
- c. in wie vielen Fällen scheiterte die Datenträgerauslesung technisch?

Zu 7.:

a) Gemäß § 48 Abs. 3a AufenthG ist die Auswertung von Datenträgern nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. In Anwendung der gesetzlichen Vorgabe war das Auslesen der Datenträger in allen Fällen zur eindeutigen Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Betroffenen notwendig.

b) Es sind 58 Fälle erfasst, in denen die Auswertung zu keinem eindeutigen Ergebnis führte.

c) Es ist ein Fall erfasst, in dem die Auswertung technisch nicht möglich war.

8. In wie vielen Fällen hat das Auslesen eines Geräts dazu beigetragen, die

- a. Identität und/oder
 - b. Staatsangehörigkeit
- der betroffenen Person festzustellen? (Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Zu 8. a) und b):

In insgesamt 6 der unter 1. und 2. genannten Fälle hat das Auslesen des Geräts dazu beigetragen, die Identität und/oder die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person festzustellen. Eine Differenzierung nach Identität und/oder Staatsangehörigkeit im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Erfassung nicht.

9. In wie vielen Fällen ergab sich eine Bestätigung der von den Betroffenen gemachten Angaben und in wie vielen ein Widerspruch?

Zu 9.:

Eine statistische Erfassung hierzu erfolgt nicht.

10. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatten die in Frage 1. genannten betroffenen Personen jeweils?

11. In wie vielen der unter 1. genannten Fälle führten die Erkenntnisse aus dem Auslesen der Datenträger zu einer Neu Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation? In wie vielen Fällen davon zu einer Beendigung der Aufenthaltsberechtigung?

Zu 10. und 11.:

Die Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Datenträgerauswertung vollziehbar ausreisepflichtig. Durch das Auswerten der Datenträger kam es in keinem Fall zu einer Neubeurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation.

12. Nach § 48 Abs. 3a des Aufenthaltsgesetzes dürfen Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Wie oft sind seit dem 1. Januar 2018 bei der Auswertung von Datenträgern Erkenntnisse aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erlangt und wieder gelöscht worden?

Zu 12.:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, werden nicht zur Akte genommen. Dementsprechend müssen auch keine Daten aus der Akte gelöscht werden.

13. Welche Software (bitte Hersteller und Produkt nennen) kommt bei den in Frage 1 genannten Maßnahmen seit wann zum Einsatz?

Zu 13.:

Seit Januar 2020 verwendet das Landesamt für Einwanderung die Software Cellebrite.

14. Welche Kosten sind seit 2018 durch das Auslesen der Daten und den Einkauf und die Pflege möglicher Soft- und Hardware entstanden (bitte jeweils aufschlüsseln) und welche Stelle hat die Lizenz für das Produkt bzw. die Produkte erworben?

Zu 14.:

Für den Erwerb von zwei Computern und der Software der Firma Cellebrite sind bisher Kosten in Höhe von 17.773,64 € entstanden. Die Polizei Berlin hat die Geräte und die Softwarelizenzen im Auftrag des Landesamts für Einwanderung gegen Kostenerstattung erworben.

15. Inwieweit finden Schulungen des Personals zur Anwendung der Software statt und ist dies in den Verträgen mit dem Hersteller vorgesehen?

Zu 15.:

Die Mitarbeitenden werden durch die Führungskräfte des Landesamts für Einwanderung in der Anwendung der Software geschult. Eine Schulung durch den Hersteller ist vertraglich nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

16. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in das Grundrecht von Integrität und Vertraulichkeit von informationstechnischen Systemen sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Anbetracht des hohen Anteils unbrauchbarer Prüfberichte und gering einzuschätzender Zuverlässigkeit der ausgelesenen Daten?

Zu 16.:

Dem Senat ist bewusst, dass es sich bei der Auswertung von Datenträgern um sensible Vorgänge handelt, die den Kernbereich der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen tangieren. Das Auslesen der Datenträger erfolgt unter Beachtung der hohen Maßstäbe des § 48 Abs. 3a AufenthG nur bei dem sehr geringen Anteil der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die entgegen ihrer Verpflichtung gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht ausreichend an der Feststellung ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit mitgewirkt haben und bei denen die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Der Senat hält in diesen Fällen die gesetzlich zulässigen Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen für verhältnismäßig, um dem legitimen Zweck der Identitätsfeststellung und der Feststellung der Staatsangehörigkeit zu genügen.

Berlin, den 8. Juni 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport